

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1978

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	11. 7. 1978	Erstes Gesetz zur Funktionalreform (1. FRG)	290
202			
2021			
2022			
2023			
20340			
2061			
216			
2170			
2184			
2250			
232			
237			
40			
7103			
7126			
75			
77			
780			
7815			
7831			
7832			
791			
793			
83			

2005
202
2021
2022
2023
20340
2061
216
2170
2184
2250
232
237
40
7103
7126
75
77
780
7815
7831
7832
791
793
83

**Erstes Gesetz
zur Funktionalreform (1. FRG)
Vom 11. Juli 1978**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gliederung

- Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung
- Artikel 2 Änderung der Landesbauordnung
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung
- Artikel 4 Änderung der Kreisordnung
- Artikel 5 Änderung der Landschaftsverbandsordnung
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
- Artikel 8 Änderung der Disziplinarordnung
- Artikel 9 Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen
- Artikel 10 Änderung des Spielbankgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Sammlungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Landespressegesetzes
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes
- Artikel 14 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt
- Artikel 15 Änderung des Landesblindengeldgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Landesorganisationsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes
- Artikel 18 Änderung des Landschaftsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Abgrabungsgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern
- Artikel 21 Änderung des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser
- Artikel 22 Änderung des Fischereigesetzes

- Artikel 23 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes
- Artikel 24 Änderung des Abfallgesetzes
- Artikel 25 Änderung der Ersten Wasserverbandsverordnung
- Artikel 26 Änderung des Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe
- Artikel 27 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- Artikel 28 Erstmalige Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden als Große kreisangehörige Städte oder Mittlere kreisangehörige Städte
- Artikel 29 Übergangsvorschriften für die Aufgaben der Bauaufsicht und der Wohnungsbauförderung
- Artikel 30 Vorläufige Ausnahmeregelungen für die Aufgaben der Bauaufsicht und der Wohnungsbauförderung
- Artikel 31 Übergangsvorschriften und vorläufige Ausnahmeregelungen für die Aufgaben der Jugendhilfe
- Artikel 32 Neubekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung
- Artikel 33 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 3 a wird eingefügt:

**„§ 3 a
Zusätzliche Aufgaben
kreisangehöriger Gemeinden**

(1) Kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohnern (Große kreisangehörige Städte) und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern (Mittlere kreisangehörige Städte) erfüllen neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzlich die ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Gemeinden als Große kreisangehörige Städte oder als Mittlere kreisangehörige Städte zusätzliche Aufgaben nach Absatz 1 wahrzunehmen haben.

(3) Die Landesregierung stellt in regelmäßigen Abständen (Absatz 5) durch Rechtsverordnung fest, welche Gemeinden inzwischen die nach Absatz 1 erforderlichen Einwohnerzahlen erreicht oder unterschritten haben. Eine Gemeinde ist als Große kreisangehörige Stadt oder als Mittlere kreisangehörige Stadt in die Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufzunehmen, wenn sie ununterbrochen länger als ein Jahr vor der Feststellung die erforderliche Einwohnerzahl erreicht hat; maßgebend sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen und veröffentlichten Einwohnerzahlen. Eine Gemeinde ist in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 zu streichen, wenn sie ununterbrochen länger als zwei Jahre vor der Feststellung die erforderliche Einwohnerzahl unterschritten hat; maßgebend sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen und veröffentlichten Einwohnerzahlen.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß bei den Feststellungen nach Absatz 3 anstelle der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen die Ergebnisse der nach Inkrafttreten dieser Vorschrift durchgeführten Volkszählungen treten.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 dürfen nur in Abständen von fünf Jahren wirksam werden. Zwischen der Verkündung der Rechtsverordnungen und ihrem Wirksamwerden muß mindestens ein Kalenderjahr liegen."

2. Folgender § 6 a wird eingefügt:

„§ 6 a

Pflichten der Gemeinden
gegenüber ihren Einwohnern

(1) Die Gemeinden sind in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. Zur Rechtsberatung sind die Gemeinden nicht verpflichtet.

(2) Die Gemeinden haben Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihnen von anderen Behörden überlassen werden, bereitzuhalten.

(3) Soweit Anträge beim Kreis oder beim Regierungspräsidenten einzureichen sind, haben die Gemeinden die Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die Einreichung bei der Gemeinde gilt als Antragstellung bei der zuständigen Behörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.

Durch Rechtsverordnung des Innenministers können Anträge, die bei anderen Behörden zu stellen sind, in diese Regelung einbezogen werden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Innenminister kann nach Anhörung der Gemeinde den Gemeindennamen ändern.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sobald die Landesregierung nach § 3 a Abs. 2 oder 3 festgestellt hat, daß eine Gemeinde erstmalig als Mittlere kreisangehörige Stadt zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen hat, führt diese Gemeinde die Bezeichnung „Stadt“; sie führt diese Bezeichnung unabhängig von der künftigen Einwohnerentwicklung fort.“

4. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Änderung und die Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.“

5. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß

a) das Stadtgebiet ausnahmsweise nicht in Stadtbezirke eingeteilt wird, wenn die Besonderheiten der Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Stadtentwicklung der Einteilung in Stadtbezirke entgegenstehen,

b) Teile des Stadtgebietes ausnahmsweise keinem Stadtbezirk zugeordnet werden, wenn dies aus den in Buchstabe a genannten oder anderen wichtigen Gründen geboten erscheint,

c) das Stadtgebiet in mehr als zehn Stadtbezirke eingeteilt wird, wenn dies wegen der Abgrenzungsmerkmale nach Absatz 2 erforderlich sein sollte.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Änderungen des Gemeindegebiets bedürfen eines Gesetzes. In Fällen von geringer Bedeutung kann die Änderung von Gemeindegrenzen durch den Regierungspräsidenten ausgesprochen werden; wenn die Grenzen von Regierungsbezirken berührt werden, ist der Innenminister zuständig. Geringe Bedeutung hat eine Grenzänderung, wenn sie nicht mehr als 10 vom Hundert des Gemeindegebiets der abgebenden Gemeinde und nicht mehr als insgesamt 200 Einwohner erfaßt.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Innenministers“ durch die Wörter „nach Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), geändert durch

Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264), wird wie folgt geändert:

1. § 77 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bauaufsichtsbehörden sind:

1. Oberste Bauaufsichtsbehörde: der für die Bauaufsicht zuständige Minister;

2. Obere Bauaufsichtsbehörde: die Regierungspräsidenten für die kreisfreien Städte und Kreise sowie in den Fällen des § 97, im übrigen die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden;

3. Untere Bauaufsichtsbehörde:

a) die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und die Mittlere kreisangehörigen Städte,

b) die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden

als Ordnungsbehörden.“

2. In § 77 Abs. 4 wird Satz 3 aufgehoben.

3. § 77 Abs. 5 wird aufgehoben.

4. § 97 Abs. 6 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung
der Wohnungsbauförderung

Das Gesetz zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1975 (GV. NW. S. 656), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Förderung des Wohnungsbaues

Zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens bedient sich das Land der kreisfreien Städte, Kreise, kreisangehörigen Gemeinden und der Wohnungsbauförderungsanstalt (§ 6), soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Bewilligung von Darlehen
und Zuschüssen

(1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen im Wohnungsbau und zur Wohnungsmodernisierung wird den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen übertragen (Bewilligungsbehörden).

(2) Die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen an kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Kreise bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen an Wohnungsunternehmen, an denen die in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, oder in deren Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder vergleichbaren Organen Bedienstete, Rats- oder Kreistagsmitglieder dieser Gebietskörperschaften tätig sind.

(3) Der Innenminister kann abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung übertragen:

a) Landesmittelbehörden die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur Förderung des Wohnungsbaues für Landesbedienstete sowie zur Förderung des Kleingartenwesens;

b) der Wohnungsbauförderungsanstalt die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen, soweit dies für bestimmte Bereiche, besondere Programme oder Maßnahmen aus Gründen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Sonstige Zuständigkeiten

Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung den Bewilligungsbehörden, den Mittleren kreisangehörigen Städten oder allen Gemeinden weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben übertragen.“

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Bewilligungsverfahren

(1) Darlehen und Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen. Die Bewilligungsbehörde erteilt den Bewilligungsbescheid im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt.

(2) Der Verfügungsberechtigte und der Inhaber einer geförderten Wohnung oder eines geförderten gewerblichen Raumes sind verpflichtet, Bediensteten der zuständigen Bewilligungsbehörde die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen oder Räumen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung gesetzlicher Bewilligungsvoraussetzungen oder der im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bedingungen oder Auflagen zu überwachen. Durch diese Bestimmung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) dem Innenminister oder seinem Vertreter im Amt als Vorsitzendem.“

b) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) je einem Vertreter
aa) des Finanzministers,
bb) des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
cc) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.“

c) in Absatz 1 Buchstabe d dd wird das Wort „Landgemeinden“ durch die Wörter „übrigen kreisangehörigen Gemeinden“ ersetzt.

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitzende kann sich durch einen Bediensteten seines Ministeriums vertreten lassen.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat

a) den Innenminister bei der Förderung des Wohnungs-, Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesens insbesondere durch Aufnahme, Gewährung oder Vermittlung von Darlehen oder Zuschüssen oder durch Übernahme von Bürgschaften zu unterstützen,

b) die gewährten Darlehen und Zuschüsse sowie die übernommenen Bürgschaften zu verwalten,

c) in den auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen über die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zu entscheiden.“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird der Buchstabe „b“ durch den Buchstaben „c“ ersetzt und die Wörter „im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau auf Grund von Bewilligungsbescheiden der dafür zuständigen Stellen“ gestrichen.

c) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Wertpapiere ankaufen, die nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745) sowie den dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungsvorschriften angekauft werden dürfen.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Gewährung und Verwaltung von Darlehen sowie der Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften bedient sich die Wohnungsbauförderungsanstalt in möglichst weitem Umfang der Westdeutschen Landesbank Girozentrale.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit das Land für die mit dem Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere für Begleit- und Folgemaßnahmen Darlehen oder Zuschüsse bereitstellt, obliegt der Wohnungsbauförderungsanstalt die Gewährung und Verwaltung dieser Mittel.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Innenminister kann der Wohnungsbauförderungsanstalt durch Rechtsverordnung weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben übertragen, soweit dies für bestimmte Bereiche, besondere Programme oder Maßnahmen aus Gründen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.“

9. Hinter § 13 wird folgender neuer § 13 a angefügt:

„§ 13 a

Verwaltungskosten

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes bei der Gewährung und Verwaltung von Darlehen und Zuschüssen sowie der Übernahme von Bürgschaften vom Darlehensnehmer oder Zuschußempfänger einmalige und laufende Verwaltungskostenbeiträge erheben. Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge bestimmt der Innenminister.

(2) Soweit der Wohnungsbauförderungsanstalt weitere Zuständigkeiten nach § 13 Abs. 2 übertragen werden, ist in der Rechtsverordnung gleichzeitig die Zulässigkeit der Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen zu regeln.“

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Überprüfung von Bewilligungen

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen durch die Bewilligungsbehörden (§ 2 Abs. 1) unbeschadet der rechtlichen Wirkungen des Bewilligungsbescheides überprüfen. § 26 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Ergibt die Überprüfung, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder den Widerruf des Bewilligungsbescheides gegeben sind oder die Bewilligungsbehörde erteilte Weisungen nicht beachtet hat, so teilt die Wohnungsbauförderungsanstalt dies der Bewilligungsbehörde mit. Bei abweichender Auffassung kann die Bewilligungsbehörde die Entscheidung des für sie zuständigen Regierungspräsidenten herbeiführen.

(3) Führt die Bewilligungsbehörde eine Entscheidung des Regierungspräsidenten nicht herbei oder bestätigt dieser die Auffassung der Wohnungsbauförderungsanstalt, so kann diese von der Bewilligungsbehörde verlangen, sie von allen Verbindlichkeiten aus der Bewilligung zu befreien und – falls die bewilligten Darlehen oder Zuschüsse ganz oder teilweise ausgezahlt worden sind – ihr die bereits ausgezahlten Beträge zu erstatten. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Wohnungsbauförderungsanstalt darüber hinaus Ersatz des ihr entstandenen Schadens verlangen.

(4) Eine Befreiungs- oder Erstattungsverpflichtung der Bewilligungsbehörde besteht nicht, wenn die Bewilligung auf einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde beruht.“

11. In § 16 werden die Wörter „von Begleit- und Folgemaßnahmen“ durch die Wörter „der genannten Maßnahmen“ ersetzt.

12. § 17 Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

13. § 20 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Das gesetzliche Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs gemäß § 91 der Landeshaushaltsordnung - LHO - vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) bleibt unberührt.“

14. § 21 Abs. 5 wird aufgehoben.

15. § 23 wird aufgehoben.

16. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Pflichten

(1) Die Bewilligungsbehörden, die auf Grund des § 3 zuständigen Behörden und die Wohnungsbauförderungsanstalt haben sich bei der Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

(2) Die Bewilligungsbehörden haben die Anträge auf Übernahme von Bürgschaften der Wohnungsbauförderungsanstalt nach näherer Weisung des Innenministers entgegenzunehmen und vorzuprüfen. Entsprechendes gilt für Bewilligungsanträge, soweit der Wohnungsbauförderungsanstalt die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen übertragen wird (§ 2 Abs. 3 Buchstabe b).“

17. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Aufsicht

Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr; § 16 des Landesorganisationsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Sonderaufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden.

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,

b) besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Behörde zur Erledigung ihrer Aufgaben nicht geeignet erscheint oder wenn es überörtliche Interessen oder die Verwirklichung der staatlichen Förderungsziele gebieten.“

18. § 27 wird aufgehoben und durch folgenden neuen § 27 ersetzt:

„§ 27 Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Die Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt der Innenminister. Sie wird in Fragen von finanzieller Bedeutung im Einvernehmen mit dem Finanzminister ausgeübt. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Wohnungsbauförderungsanstalt ihre Aufgaben gesetzmäßig, zweckmäßig und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnimmt.

(2) Die Kosten der Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt trägt das Land.“

19. § 28 wird aufgehoben.

20. § 30 wird aufgehoben.

21. § 32 Absätze 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 84), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Innenminister kann nach Anhörung des Kreises den Kreisnamen ändern.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Änderung und die Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.“

Artikel 5

Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Innenminister und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Der Innenminister ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.“

2. In § 35 Satz 1 werden die Wörter „Die Landesregierung“ durch die Wörter „Der Innenminister“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

2. In § 28 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 bis 3“ ersetzt durch die Wörter „Satz 1 und 2“.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufsichtsbehörde für die Zweckverbände ist

1. der Innenminister oder die von ihm bestimmte Behörde, wenn ein anderes Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eines anderen Landes oder der Bund beteiligt ist,

2. der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Zweckverband seinen Sitz hat, wenn Kreise, kreisfreie Städte, das Land oder Gemeindeverbände, zu deren Mitgliedern Kreise, kreisfreie Städte oder das Land gehören, beteiligt sind,

3. in allen übrigen Fällen der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, in dessen Bezirk der Zweckverband seinen Sitz hat.“

- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die zum Abschluß und zur Kündigung einer Vereinbarung erforderliche Genehmigung, die Anordnung einer Pflichtregelung und die Genehmigung ihrer Kündigung ist zuständige Aufsichtsbehörde

1. der Innenminister oder die von ihm bestimmte Behörde, wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eines anderen Landes beteiligt ist,

2. der Regierungspräsident,

a) wenn Kreise oder kreisfreie Städte beteiligt sind,

b) wenn ein Gemeindeverband beteiligt ist, zu dessen Mitgliedern Kreise oder kreisfreie Städte, der Bund oder das Land gehören;

zuständig ist der Regierungspräsident, zu dessen Bezirk die Körperschaft gehört oder in dessen Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die Aufgabe für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt,

3. in allen übrigen Fällen der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde; zuständig ist der Oberkreisdirektor, zu dessen Bezirk die Körperschaft gehört oder in dessen Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die Aufgabe für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt."

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

§ 3 des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1048) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Übernahme in besondere Ämter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes

In ein Amt der Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, in dem überwiegend Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, kann abweichend von § 1 Abs. 1 als Laufbahnbewerber übernommen werden, wer seine Eignung in einer mindestens

1. einjährigen Tätigkeit als Bauleiter im Sinne des § 74 der Landesbauordnung und
2. vierjährigen Tätigkeit nach der ersten Prüfung der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ bei der Anfertigung und Prüfung von Standsicherheitsnachweisen nachgewiesen hat."

Artikel 8

Änderung der Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird wie folgt geändert:

In § 126 Abs. 2 Satz 2 werden hinter den Wörtern „§ 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ das „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Wörtern „§ 76 Abs. 2“ die Wörter „und des § 110 Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Kassenvermögen kann nach den Maßgaben des Absatzes 1 Satz 2 wie folgt angelegt werden:

 1. in Schuldscheindarlehen;
 - 1.1 an juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich des Trägers der Zusatzversorgungskasse;
 - 1.2 an juristische Personen des privaten Rechts, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Verpflichtungen der Darlehensnehmerin übernimmt;

1.3 bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen an wirtschaftliche Unternehmen, die Mitglieder der Zusatzversorgungskasse sind und an deren Kapital der Rechtsträger - gegebenenfalls zusammen mit anderen Gebietskörperschaften oder mit dem Land - mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;

2. in mündelsicheren Wertpapieren;

3. in inländischen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern ein angemessener Ertrag zu erwarten ist, jedoch nicht über 20 vom Hundert des Teiles des Vermögens hinaus, der für die aus Beiträgen und Erhöhungsbeträgen bis zum 31. Dezember 1977 entstandenen und noch entstehenden Ansprüche und Anwartschaften satzungsmäßig als Deckungsrückstellung vorzuhalten ist;

4. in sonstigen Anlagen, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz deckungsstockfähig sind oder für deckungsstockfähig erklärt worden sind;

5. in Guthaben bei Kreditinstituten zur Ansammlung von Mitteln für laufende satzungsmäßige Leistungen und für Anlagen nach den Nummern 1 bis 4."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Versicherungsmathematische Gutachten

Die Zusatzversorgungskassen haben in angemessenen Zeitabständen für den Teil des Kassenvermögens, der für die bis zum 31. Dezember 1977 entstandenen Ansprüche und Anwartschaften als Deckungsrückstellung vorzuhalten ist, ein versicherungsmathematisches Gutachten fertigen zu lassen und dem Innenminister vorzulegen. Für die Erstellung des Gutachtens sowie für eine versicherungsmathematische Berechnung des Umlagebedarfs sind die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen aufgestellten Richtlinien maßgebend."

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „oder des privaten“ sowie der letzte Satz gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das gleiche gilt mit Zustimmung des Kassenausschusses für juristische Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder bei denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung ein finanzielles Risiko gegenüber der Zusatzversorgungskasse abdeckt. Andere juristische Personen des privaten Rechts dürfen nur zugelassen werden, wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen und ihr dauernder Bestand gesichert erscheint; ihre Zulassung bedarf neben der Zustimmung des Kassenausschusses der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

d) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden hinter den Wörtern „und ihre Verbände“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Wörter „sowie juristische Personen des privaten Rechts“ gestrichen.

e) In dem neuen Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Spielbankgesetzes

In § 8 Abs. 3 des Spielbankgesetzes Nordrhein-Westfalen - SpielbG NW - vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Kreisordnungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Sammlungsgesetzes

§ 11 Abs. 1 des Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1972 (GV. NW. S. 174) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) der Kreis als Kreisordnungsbehörde für alle Sammlungen, die sich über den Bezirk einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus erstrecken, und“

2. Hinter Buchstabe c) wird eingefügt:

„d) die örtliche Ordnungsbehörde für alle Sammlungen, die auf ihren Bezirk beschränkt sind.“

Artikel 12

Änderung des Landespressegesetzes

In § 23 Abs. 4 des Landespressegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Kreisordnungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Träger der Kriegsofferfürsorge

(1) Örtliche Träger der Kriegsofferfürsorge sind die kreisfreien Städte, der Großen kreisangehörigen Städte und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise.“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. In § 13 werden hinter den Wörtern „kreisfreie Städte“ ein Komma und die Wörter „Große kreisangehörige Städte“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Überschrift:

„Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales soll auf Antrag von Mittleren kreisangehörigen Städten und Großen kreisangehörigen Städten durch Rechtsverordnung die Errichtung von eigenen Jugendämtern zulassen, falls die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter gesichert, insbesondere eine angemessene Besetzung der Verwaltung des Jugendamtes mit Fachkräften gewährleistet ist und die Leistungsfähigkeit des betroffenen Kreisjugendamtes gewahrt bleibt.“

3. In § 8 Abs. 3 entfallen die Wörter „und der Ämter“; das Wort „Landkreises“ wird durch „Kreises“ ersetzt.

4. § 49 erhält folgende Überschrift:

„Beiträge zu den Aufwendungen der Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden.“

5. § 49 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kreise erstatten den Mittleren kreisangehörigen Städten und Großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt 75 vom Hundert der Aufwendungen, die ihnen durch Leistungen nach § 6 Abs. 2 JWG entstehen.“

Artikel 15

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435), geändert durch Gesetz vom 9. März 1976 (GV. NW. S. 116), erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden nehmen die Anträge entgegen, wirken auf ihre Vervollständigung hin und leiten sie weiter.“

Artikel 16

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

In § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), werden die Wörter „und die Orthopädischen Versorgungstellen“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1363),“ durch die Wörter „23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313)“ ersetzt. Die Wörter „kreisfreien Städten sowie den Ämtern und amtsfreien“ werden gestrichen.

b) In Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Satz 1 gilt auch für die Kreise im Verhältnis zu den kreisangehörigen Gemeinden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Ämter und amtsfreien“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden gestrichen: „Ämtern und amtsfreien“, „das Amt oder“ sowie „amtsfreie“.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter „und für die amtsangehörigen Gemeinden die Ämter“ und in den Sätzen 2, 3 und 5 jeweils die Wörter „und Ämter“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

4. In § 23 Satz 2 werden die Wörter „und des Innenministers“ gestrichen.

5. In § 28 werden das Komma nach dem Wort „Kreisen“ sowie die Wörter „den Ämtern“ gestrichen.

Artikel 18

Änderung des Landschaftsgesetzes

§ 53 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190) erhält folgende Fassung:

„(1) Die untere Landschaftsbehörde kann von den Vorschriften der §§ 45 und 49, von den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsvorschriften sowie den Vorschriften der §§ 51 und 52 Ausnahmen zulassen, wenn dies

a) zur Abwendung erheblicher land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Schäden,

- b) zum Schutze des Naturhaushalts,
 - c) zu Forschungs-, Zucht-, Unterrichts-, Lehr- oder Heilzwecken oder
 - d) aus Gründen des allgemeinen Wohls, insbesondere der Verkehrssicherheit,
- erforderlich ist."

Artikel 19

Änderung des Abgrabungsgesetzes

In § 13 Abs. 3 des Abgrabungsgesetzes vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 372), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), wird das Wort „Genehmigungsbehörde“ durch das Wort „Kreisordnungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern

In § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 248), wird das Wort „Regierungspräsident“ durch die Wörter „Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes über die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser

Das Gesetz betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (PrGS. NW. S. 237), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird aufgehoben.

Artikel 22

Änderung des Landesfischereigesetzes

Das Landesfischereigesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Pflicht zur Unterhaltung dieser Vorrichtungen kann auf Grund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der für das wasserrechtliche Verfahren zuständigen Wasserbehörde und der Fischereibehörde der gleichen Ebene bedarf, von einem anderen übernommen werden.“

2. § 45 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Pflicht zur Unterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der für das wasserrechtliche Verfahren zuständigen Wasserbehörde und der Fischereibehörde der gleichen Ebene bedarf, von einem anderen übernommen werden.“

Artikel 23

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591)“ durch die Wörter „in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird hinter den Wörtern „unteren Forstbehörden“ ein Punkt eingefügt; der folgende Teil des Absatzes wird gestrichen.

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Befugnisse, die nach § 8 Abs. 2 und 3, § 41 Abs. 4 und § 88 Nr. 9 des Flurbereinigungsgesetzes der oberen Flurbereinigungsbehörde zustehen, werden der Flurbereinigungsbehörde übertragen.“

Artikel 24

Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Landesabfallgesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Abfallbeseitigungsplan

- (1) Die Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Aufstellung des Abfallbeseitigungsplans zu beachten.

- (2) Der Abfallbeseitigungsplan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Er kann in räumlichen oder sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aufstellung des Abfallbeseitigungsplans

- (1) Der Abfallbeseitigungsplan wird von dem Regierungspräsidenten im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat aufgestellt. Die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sind bei der Aufstellung des Abfallbeseitigungsplans zu beteiligen. Soweit Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb beseitigt werden sollen, wird der Plan im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt aufgestellt. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Belange von den Plänen berührt werden, sollen vor Aufstellung der Abfallbeseitigungspläne gehört werden; dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben.

- (2) Die Abfallbeseitigungspläne für benachbarte Regierungsbezirke sind untereinander abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- (3) Abweichend von Absatz 1 kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den für die Abfallbeseitigung und die Kommunalpolitik zuständigen Ausschüssen des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern Abfallbeseitigungspläne für solche Abfälle aufstellen, für deren Beseitigung Abfallbeseitigungsanlagen von überregionaler Bedeutung erforderlich sind. Absatz 1 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

- (4) Der Abfallbeseitigungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden.

- (5) Die Abfallbeseitigungspläne sind Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallbeseitigung Bedeutung haben.“

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Festlegungen in den von ihnen aufgestellten Abfallbeseitigungsplänen ganz oder teilweise für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich zu erklären. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern. Der Regierungspräsident erläßt die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt, soweit sich die Verbindlichkeitserklärung auf Abfälle erstreckt, die in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb beseitigt werden sollen. Die Rechtsverordnung kann hinsichtlich bestimmter Abfallarten oder für einzelne Gruppen von Beseitigungspflichtigen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, sich einer in dem Plan ausgewiesenen Abfallbeseitigungsanlage zu bedienen. Sie kann außerdem Bestimmungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 enthalten.“

4. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

5. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben der zuständigen Behörde

1. bei der Überwachung der Beseitigung von Abfällen durch den Besitzer (§ 3 Abs. 4 AbfG),
2. für Anordnungen gegenüber Besitzern solcher Abfälle, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden, die Art, Menge und Beseitigung dieser Abfälle nachzuweisen, Nachweisbücher zu führen, Belege einzubehalten, aufzubewahren und Nachweisbücher und Belege auf Verlangen vorzulegen (§ 11 Abs. 2 AbfG),
3. zur Entgegennahme der Anzeige über die Verpflichtung zur Führung eines Nachweisbuches nach § 11 Abs. 3 Satz 2 AbfG,
4. für Ausnahmegenehmigungen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 2 AbfG),
5. für Entscheidungen über Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen dienen (§ 5 Abs. 1 AbfG),
6. für die Entgegennahme der Anzeige über die beabsichtigte Stilllegung einer ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage (§ 10 Abs. 1 AbfG),
7. für die Anordnungen zur Verpflichtung des Inhabers einer stillzulegenden Abfallbeseitigungsanlage, das für diese verwandte Gelände zu rekultivieren und sonstige erforderliche Vorkehrungen zu treffen (§ 10 Abs. 2 AbfG),
8. für die Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 11 c Abs. 1 Satz 2 AbfG) und für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall (§ 11 a Abs. 1 AbfG im Zusammenhang mit der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 28. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913) und § 11 a Abs. 2 AbfG),
9. für ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen die unerlaubte Errichtung und den unerlaubten Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen und gegen die unerlaubte Errichtung und den unerlaubten Betrieb von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen dienen,
10. für ordnungsrechtliche Verfolgung der Fälle, in denen der Besitzer oder Erzeuger von Abfällen diese verbotswidrig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert,

nehmen die kreisfreien Städte und die Kreise als Sonderordnungsbehörden wahr, es sei denn, diese Aufgaben sind gegenüber der kreisfreien Stadt oder dem Kreis wahrzunehmen.“

6. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und diesem Gesetz ist der Regierungspräsident, in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und - soweit einer Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes zuwidergehandelt wird - 5 sowie Nummern 6, 8 und - soweit es sich um einen Verstoß gegen eine Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes handelt - 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes die Kreisordnungsbehörde, in den durch § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen das Bergamt.“

Artikel 25

Änderung der Ersten Wasserverbandsverordnung

Die Erste Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGs. NW. S. 130) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 4, § 15 Satz 2, § 36 Satz 1 und § 176 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oberste Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „obere Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

2. In § 76 Abs. 1 Satz 2 und § 154 Buchstabe d werden die Wörter „obersten Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „oberen Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

3. § 48 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß der Vorstand in anderer Weise gebildet wird. Die Bestimmung wird von der oberen Aufsichtsbehörde getroffen, wenn der Kreis oder die kreisfreie Stadt, für deren Gebiet die Aufsichtsbehörde zuständig ist, dem Wasser- und Bodenverband als Mitglied angehört oder sonst betroffen ist.“

4. In § 69 Abs. 1 wird in Satz 1 und in Satz 2 jeweils das Wort „obere“ gestrichen; ferner wird folgender Satz 3 angefügt:

„An die Stelle der Aufsichtsbehörde tritt die obere Aufsichtsbehörde, wenn der Kreis oder die kreisfreie Stadt, für deren Gebiet die Aufsichtsbehörde zuständig ist, dem Wasser- und Bodenverband als Mitglied angehört oder sonst betroffen ist.“

5. In § 95 Abs. 1 werden die Wörter „oberen Aufsichtsbehörde, bei zweistufiger Aufsicht (§ 114) der Aufsichtsbehörde,“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt; ferner wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Zustimmung ist die obere Aufsichtsbehörde zuständig, wenn der Kreis oder die kreisfreie Stadt, für deren Gebiet die Aufsichtsbehörde zuständig ist, dem Wasser- und Bodenverband als Mitglied angehört oder sonst betroffen ist.“

6. § 154 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) eine Gemeinde und ein Gemeindeverband (§ 3 Nr. 3), wenn die Aufsichtsbehörde der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes zustimmt.“

7. In § 177 wird das Wort „obersten“ durch das Wort „oberen“ ersetzt; ferner wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die Aufsichtsbehörde zugleich obere Aufsichtsbehörde, bedarf die Auflösung der Genehmigung durch die oberste Aufsichtsbehörde.“

Artikel 26

Änderung des Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe

§ 20 des Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (PrGS. NW. S. 120) wird aufgehoben.

Artikel 27

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Artikel 13 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. NW. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274), erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Die öffentliche Ermächtigung, deren Handelsmäkler zu Verkäufen oder Käufen bedürfen, wird durch die Industrie- und Handelskammer erteilt. Die Handelsmäkler sind darauf zu vereidigen, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.“

Artikel 28

Erstmalige Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden als Große kreisangehörige Städte oder Mittlere kreisangehörige Städte

Die Landesregierung bestimmt erstmals zum 1. Januar 1981 durch Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 2 der Gemeindeordnung, welche Gemeinden als Große kreisangehörige Städte oder als Mittlere kreisangehörige Städte zusätzliche Aufgaben nach § 3 a Abs. 1 der Gemeindeordnung wahrzunehmen haben. Sie hat hierbei die auf den 30.

Juni 1979 vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschrieben und veröffentlichten Einwohnerzahlen der bei der Volkszählung vom 27. Mai 1970 festgestellten Ergebnisse zugrunde zu legen.

Artikel 29

Übergangsvorschriften für die Aufgaben der Bauaufsicht und der Wohnungsbauförderung

Kreisangehörige Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben erfüllen, die nach Artikel 2 oder 3 dieses Gesetzes Großen kreisangehörigen Städten oder Mittleren kreisangehörigen Städten zugewiesen sind, bleiben bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Artikel 28 dieses Gesetzes (1. Januar 1981) für diese Aufgaben zuständig.

Artikel 30

Vorläufige Ausnahmeregelungen für die Aufgaben der Bauaufsicht und der Wohnungsbauförderung

1. Kreisangehörige Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder am 30. Juni 1979 die nach § 3 a Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderliche Einwohnerzahl um nicht mehr als 5000 unterschreiten und Aufgaben erfüllen, die nach Artikel 2 oder 3 dieses Gesetzes Großen kreisangehörigen Städten oder Mittleren kreisangehörigen Städten zugewiesen sind, bleiben für diese Aufgaben bis zum Wirksamwerden der ersten Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (1. Januar 1986) zuständig. Sie bleiben über diesen Zeitpunkt hinaus zuständig, sofern sie am 30. Juni 1985 die nach § 3 a Abs. 1 GO erforderliche Einwohnerzahl erreicht haben.
2. Kreisangehörige Gemeinden nach Nummer 1 dieses Artikels, die voraussichtlich die nach § 3 a Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderliche Einwohnerzahl bis zum Wirksamwerden der ersten Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (1. Januar 1986) nicht erreichen werden, können vorher auf die Aufgaben nach Artikel 2 oder 3 dieses Gesetzes jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Innenminister verzichten. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, wann der Verzicht wirksam wird. Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung diesen Gemeinden die Aufgaben nach Artikel 2 oder 3 dieses Gesetzes entziehen, wenn die ausreichende personelle Besetzung oder die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.

Artikel 31

Übergangsvorschriften und vorläufige Ausnahmeregelungen für die Aufgaben der Jugendhilfe

1. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt nach Verkündung der Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 3 a Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Artikel 28 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung fest, welche Großen kreisangehörigen Städte und Mittleren kreisangehörigen Städte Aufgaben nach Artikel 14 dieses Gesetzes wahrnehmen.
2. Kreisangehörige Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder am 30. Juni 1979 die nach § 3 a Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderliche Einwohnerzahl um nicht mehr als 5000 unterschreiten und zu diesem Zeitpunkt ein eigenes Jugendamt vorhalten, behalten diese Aufgabe bis zum Wirksamwerden der ersten Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (1. Januar 1986). Sie bleiben über diesen Zeitpunkt hinaus zuständig, sofern sie am 30. Juni 1985 die nach § 3 a Abs. 1 GO erforderliche Einwohnerzahl erreicht haben. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt durch Rechtsverordnung fest, welche Gemeinden diese Voraussetzungen erfüllen.

3. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt gleichzeitig durch Rechtsverordnung, daß die kreisangehörigen Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein eigenes Jugendamt vorhalten und nicht die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 erfüllen, nicht mehr Träger der Jugendhilfe sind; er wird dabei im Einvernehmen mit dem Innenminister den Zeitpunkt bestimmen, zu dem diese Zuständigkeitsänderung wirksam wird.
4. Kreisangehörige Gemeinden nach Nummer 2 dieses Artikels, die voraussichtlich die nach § 3 a Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderliche Einwohnerzahl bis zum Wirksamwerden der ersten Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (1. Januar 1986) nicht erreichen werden, können vorher auf die Aufgaben nach Artikel 14 dieses Gesetzes jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verzichten. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung, wann der Verzicht wirksam wird. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann durch Rechtsverordnung diesen Gemeinden die Aufgaben nach Artikel 14 dieses Gesetzes entziehen, wenn die ausreichende personelle Besetzung oder die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.
5. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, daß kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt, die auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 3 a Abs. 3 und 5 der Gemeindeordnung nicht mehr Mittlere kreisangehörige Städte sind, gleichzeitig auch nicht mehr Träger der Jugendhilfe sind.

Artikel 32

Neubekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung

Der Innenminister wird ermächtigt, das Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung unter der Bezeichnung „Wohnungsbauförderungsgesetz“ in der sich aus Artikel 3 dieses Gesetzes ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 33

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- (2) Artikel 16 tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L.S.)

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
und den Innenminister
der Finanzminister
Posser

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zugleich
für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Deneke

Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.